

9. Mai 1979

Fünfte Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971;  
Unterzeichnung und Ratifikation der Protokolle

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 26. April 1979 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 2. Mai 1979 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 4. Mai 1979  
 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 7. Mai 1979  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 3. Mai 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Schweizerische Botschafter in Washington wird beauftragt, die vom 25. April bis 16. Mai 1979 beim Staatsdepartement der USA in Washington aufgelegten Protokolle von 1979 zur fünften Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 (Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe) um weitere zwei Jahre, vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981, zu unterzeichnen, vorbehältlich der Ratifikation.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, die provisorische Anwendung der Verlängerungsprotokolle zu erklären und diese Erklärung bis 22. Juni 1979 beim Staatsdepartement der USA in Washington zu hinterlegen.
3. Das Protokoll von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe des internationalen Weizenabkommens von 1971 wird genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung des Protokolls von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel durch die Eidg. Räte.
4. Für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Protokoll von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe von 1971 werden für die beiden Getreidejahre 1979/80 und 1980/81 zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 14.3.1979 24 Mio Franken bewilligt.
5. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Botschaft zur Genehmigung des Protokolls von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel zu unterbreiten.

EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

- 2 -

6. Die Bundeskanzlei wird, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement, die beiden Protokolle in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlichen, sobald sie für die Schweiz in Kraft treten.
7. a. Die Schweiz lässt sich, soweit erforderlich, an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe in der Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981 vertreten.
- b. Der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) die einzelnen Delegationen von Fall zu Fall zu ernennen.
- c. In der Regel sind in der Delegation vertreten:
  - die Getreideverwaltung;
  - die Handelsabteilung;
  - die Schweizerische Botschaft in London;
  - sowie der private Getreidehandel.
- d. Die Getreideverwaltung wird im Einvernehmen mit den betreffenden Bundesstellen die Instruktionen für die jeweilige Delegation ausarbeiten.
8. Die Höhe des Taggeldes für die Delegation des Bundes wird vom Finanz- und Zolldepartement (Personaldienst) festgesetzt. Die Reisespesen und allfällige Taggelder des Vertreters des Getreidehandels gehen zu Lasten der von ihm vertretenen Organisation.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- FZD 13 (GS 7, EGV 6) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*SAMM*



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Ausgeteilt

Bern, den 26. April 1979

An den Bundesrat

Fünfte Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971;  
 Unterzeichnung und Ratifikation der Protokolle

I. Einleitung

Mit Botschaft vom 30. August 1978 orientierten Sie die Eidg. Räte eingehend über die Gründe der Vertagung der UNCTAD-Getreidekonferenz, welche vom 13. Februar bis 23. März 1978 in Genf stattfand, sowie über die dadurch notwendig gewordene vierte Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 um ein Jahr, vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979. National- und Ständerat beschlossen am 11. Dezember 1978, die beiden Verlängerungsprotokolle (Uebereinkommen betreffend den Weizenhandel und die Nahrungsmittelhilfe) zu genehmigen und Sie zu deren Ratifikation zu ermächtigen. Die Ratifikationsurkunden wurden vom schweizerischen Botschafter in Washington am 6. Februar 1979 beim Staatsdepartement der USA hinterlegt.

II. Weitere Verhandlungen

Die Getreidekonferenz setzte einen aus 12 Ländern bestehenden Interimsausschuss ein mit dem Auftrag, die Möglichkeiten für eine Einigung weiter abzuklären. Präsident dieses Ausschusses war Botschafter A. Dunkel, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, der auch die Konferenz präsidiert. Unser Land war nicht Mitglied des Interimsausschusses, konnte aber als Beobachter an den Sitzungen teilnehmen. Er tagte vom 1. bis 4. Mai 1978 in Genf, vom 5. bis 22. Juni 1978 in London, vom 7. bis 12. Juli 1978 in Genf und vom 16. bis 19. Oktober wieder in London. Angesichts der erzielten guten Fortschritte bei der Vorbereitung eines Abkommensentwurfes ersuchte der Interimsausschuss den Generalsekretär der UNCTAD, vom 6. bis 24. November 1978 in Genf eine zweite Runde der Getreidekonferenz einzuberufen.

In einem gemeinsamen Antrag vom 7. November 1978 informierten das Volkswirtschaftsdepartement und unser Departement Sie ausführlich über die von dieser Konferenz auszuhandelnde neue Uebereinkunft. Am 8. November 1978 genehmigten Sie den Antrag über die Ernennung der schweizerischen Delegation sowie die vorgeschlagenen, von ihr zu befolgenden neuen Richtlinien.

Die schweizerische Delegation stand unter der Leitung von Botschafter A. Dunkel, der wiederum das Präsidium der Konferenz übernahm, und A. Brugger, Direktor der Getreideverwaltung. Es wurde über den Entwurf eines neuen Getreideabkommens, bestehend aus den drei Uebereinkommen betreffend Weizenhandel, den Handel mit Grobgetreide (céréales secondaires) und die Nahrungsmittelhilfe verhandelt. Am wenigsten Schwierigkeiten bot das Uebereinkommen über den Handel mit Grobgetreide (Gerste, Hafer, Mais und Sorghum), welches nur konsultativen Charakter hat und keine wirtschaftlichen Bestimmungen enthält. Es stimmten ihm praktisch alle Länder in der vorgesehenen Form zu. Beim Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe wurden wesentliche Fortschritte erzielt. Man einigte sich dahin, dass nunmehr auch Reis in unbeschränkter Menge geliefert werden dürfe. Obwohl die bisherigen Mitglieder, mit Ausnahme von Finnland und der Schweiz, ihre Beiträge zum Teil stark erhöhten, konnte das Ziel der Welt-ernährungskonferenz, jährlich 10 Mio Tonnen Getreide zur Verfügung zu stellen, nicht erreicht werden. Leider war eine Einigung über das Uebereinkommen betreffend Weizenhandel nicht möglich. Meinungsverschiedenheiten bestanden insbesondere über den Preismechanismus, den Umfang und die Verteilung der Lager sowie die speziellen Bestimmungen für die Entwicklungsländer (Finanzierung der Vorratslager). Die Konferenz musste deshalb erneut vertagt werden.

Gemäss Resolution der UNCTAD-Getreidekonferenz vom 24. November 1978 wurde der Präsident ermächtigt, die notwendigen Konsultationen auf bilateraler und multilateraler Ebene zu führen, um zu gegebener Zeit den Interimsausschuss einzuberufen mit dem Auftrag, die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Getreidekonferenz zu prüfen. Nach intensiven inoffiziellen Gesprächen, wobei gute Fortschritte im Hinblick auf eine Annäherung der Standpunkte erzielt werden konnten, berief der Präsident den Interimsausschuss auf den 19./20. Dezember 1978 in Genf ein, um ihn über die Ergebnisse zu orientieren. Die Mehrheit der Mitglieder gelangte zur Ansicht, dass die noch bestehenden Differenzen nur durch die Konferenz bereinigt und beseitigt werden können. Der Ausschuss beschloss daher, den Generalsekretär der UNCTAD zu ersuchen, eine dritte Runde der Getreidekonferenz vom 22. Januar bis 9. Februar 1979 in Genf abzuhalten.

An dieser Konferenz nahmen 70 Länder teil, worunter die wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrländer, mit Ausnahme der Volksrepublik China. Für die schweizerische Delegation galten die gleichen Instruktionen wie für die zweite Runde der Konferenz. Das Uebereinkommen über Grobgetreide gab nicht mehr Anlass zur Diskussion und wurde in der vorgesehenen Form akzeptiert. Auch bei der Neuregelung der Nahrungsmittelhilfe war man einem Abschluss sehr nahe. Als neue Donatoren kamen Norwegen und Oesterreich hinzu und die erreichte jährliche Gesamthilfe betrug 7,6 Mio Tonnen Getreide gegenüber 4,2 Mio Tonnen, wie im bisherigen Uebereinkommen von 1971.

Enttäuschend war, dass weder die UdSSR noch die Opec-Länder sich zum Mitmachen entschliessen konnten, wodurch das Ziel von 10 Mio Tonnen Getreide jährlich sich leider nicht verwirklichen liess. Die Nahrungsmittelhilfe in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln, stiess auf den Widerstand einiger Länder, die auch weiterhin die Verbindung zwischen dem Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und demjenigen über die Nahrungsmittelhilfe aufrechterhalten wollen. Die Schweiz blieb, da Milchprodukte im Rahmen des Getreideabkommens nicht berücksichtigt werden, bei der bisherigen jährlichen Verpflichtung von 32'000 Tonnen Getreide, war aber bereit, für die Umrechnung von Barbeiträgen die Marktpreise anzuerkennen, was gegenüber der heutigen Regelung eine effektive Erhöhung der schweizerischen Leistung ergeben hätte.

Am meisten Schwierigkeiten verursachte wiederum die Behandlung des Entwurfs über die Weizenhandelskonvention: Weitgehende Uebereinstimmung ergab sich über die Interventionsmechanismen (Konsultationen, Anlegung und Abbau der Vorratslager, zusätzliche Massnahmen auf autonomer Basis), nicht aber in bezug auf die Interventionspreise. Die von den Ausfuhrländern vorgeschlagenen Preise waren den Entwicklungsländern zu hoch und damit unannehmbar. Divergenzen bestanden auch weiterhin über den Umfang und die Verteilung der Vorratslager, sowie über die Sonderbestimmungen für die Entwicklungsländer, die u.a. auch einen Fonds für die Finanzierung ihrer Vorratslager vorsahen. Trotz aller Bemühungen des Präsidenten und einer Verlängerung der Konferenz bis zum 14. Februar 1979 ist es nicht gelungen, einen für alle Parteien annehmbaren Kompromiss zustande zu bringen. Die Konferenz beschloss deshalb eine Vertagung auf unbestimmte Zeit und bat den Internationalen Weizenrat, die Konferenz wieder einzuberufen, sobald die notwendigen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verhandlungsabschluss erfüllt sind.

### III. Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971

Nachdem das Internationale Weizenabkommen von 1971 bereits zum vierten Mal, bis 30. Juni 1979 verlängert wurde, muss es zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes erneut verlängert werden. Es besteht aus zwei getrennten Rechtsinstrumenten: dem Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und jenem über die Nahrungsmittelhilfe. Die Schweiz ist an beiden Uebereinkommen beteiligt.

Das Uebereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel enthält keine wirtschaftlichen Bestimmungen über Preise und damit verbundene Rechte und Pflichten. Seine Ziele sind: Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Weizenprobleme der Welt zu fördern, die Ausdehnung des internationalen Handels mit Weizen und Weizenmehl zu unterstützen und im Rahmen des Möglichen zur Stabilisierung des Internationalen Weizenmarktes beizutragen. Der Weizenrat, das Exekutivkomitee und das Konsultativ-Subkomitee über die Marktlage leisten durch den Informationsaustausch wertvolle und nützliche Arbeit, was auch vom hiesigen Getreidehandel anerkannt wird, der als Mitglied der

schweizerischen Delegation an den Sessionen des Weizenrates teilnimmt. Dieses Uebereinkommen zählt gegenwärtig 50 Mitglieder, wovon 9 Ausfuhr- und 40 Einfuhrländer sowie die EWG mit ihren 9 Mitgliedstaaten als Einfuhr- und Ausfuhrmitglied.

Mit dem Uebereinkommen von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe verpflichten sich die acht Mitgliedländer und die EWG, jährlich insgesamt 4,226 Mio Tonnen Weizen und anderes Getreide oder daraus hergestellte Produkte als Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer zu liefern. Der schweizerische Beitrag beläuft sich auf 32'000 Tonnen Getreide und macht knapp 0,8 Prozent der Gesamtmenge aus. Mitgliedländer, die ihre Hilfe nicht in inländischem Getreide leisten können, haben die Möglichkeit, Geldbeiträge für diese Menge zu gewähren, wobei die Umrechnung auf der Basis von 1.73 US-Dollar je Bushel Weizen (= 27,2155 kg) f.o.b. Verschiffungshafen erfolgt. Da der heutige Marktpreis für billigen ausländischen Weizen über 3 US-Dollar je Bushel liegt, können die Empfänger mit den Ihnen gewährten Geldspenden nur ungefähr die Hälfte der vorgesehenen Getreidemenge kaufen. Mit dem uns zur Verfügung stehenden Kredit von 12 Mio Franken war es bisher möglich, ein Drittel der Hilfe in Form von schweizerischem Backmehl und zwei Drittel durch Geldspenden für den Ankauf von ausländischem Getreide oder Mehl zu leisten und dazu die Frachtkosten bis zum Bestimmungshafen ganz oder teilweise zu übernehmen.

Nachdem die Protokolle zur vierten Verlängerung der beiden Uebereinkommen des Internationalen Weizenabkommens von 1971 am 30. Juni 1979 auslaufen und Einstimmigkeit darüber besteht, dass bis zum Abschluss einer neuen internationalen Uebereinkunft das gegenwärtige Weizenabkommen in Kraft bleiben sollte, haben die Regierungsvertreter der Mitgliedländer an der Konferenz vom 21./22. März 1979 in London beschlossen, das Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und jenes über die Nahrungsmittelhilfe von 1971 um weitere zwei Jahre, vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981 zu verlängern. Auch die schweizerische Delegation stimmte dieser Verlängerung in unveränderter Form zu, unter Vorbehalt der Ratifikation.

In einer Resolution der Konferenz wurden alle Regierungen der Mitgliedländer aufgefordert, die noch hängigen Fragen substantieller Art, welche den Abschluss einer internationalen Uebereinkunft verhindern, raschestens zu lösen, um so die Ausgangsbasis für eine möglichst baldige Wiederaufnahme der UNCTAD-Verhandlungskonferenz zu schaffen. Ferner empfahl die Konferenz, Mittel und Wege für eine Inkraftsetzung ab 1979/80 der höheren Hilfsbeiträge sowie anderer im Entwurf des neuen Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe vorgesehenen Bestimmungen zu suchen, damit das Komitee für die Nahrungsmittelhilfe an der nächsten Session im Juni 1979 einen entsprechenden Beschluss fassen kann. In einem solchen

Fall würden wir die der schweizerischen Delegation mit Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1979 für die Getreidekonferenz erteilten Instruktionen befolgen. Eine Lieferung von effektiv 32'000 Tonnen Getreide zu Marktpreisen (inklusive 9'000 t schweiz. Backmehl wie bisher) hätte allerdings eine Mehrauslage von rund 3 Mio Franken zur Folge, die jedoch durch die Mehreinnahme an Zoll auf dem importierten Getreide mehr als gedeckt wäre.

In der Beilage finden Sie die definitiven Texte der Resolution, der Präambel und der beiden Protokolle von 1979 zur fünften Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 in französischer Sprache sowie die Uebersetzung ins Deutsche. Die beiden Protokolle liegen vom 25. April bis 16. Mai 1979 beim Staatsdepartement der USA in Washington zur Unterzeichnung auf und die Ratifikationsurkunden sind bis spätestens am 22. Juni 1979 dort zu hinterlegen. An ihrer Stelle können vorläufig auch Erklärungen zur provisorischen Anwendung der Protokolle hinterlegt werden. Ende Juni wird in London eine Konferenz der Regierungsvertreter der Mitgliedländer stattfinden, die zu prüfen hat, ob die Bedingungen für eine Inkraftsetzung der beiden Verlängerungsprotokolle auf den 1. Juli 1979 erfüllt sind.

Bis anhin waren die jeweiligen Protokolle zur Verlängerung der Konvention über den Weizenhandel und der Konvention über die Nahrungsmittelhilfe von 1971 dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) am 1. Juli 1977 ist nun insofern eine neue rechtliche Situation eingetreten, als gemäss Artikel 10 des genannten Gesetzes der Bundesrat für den Abschluss des Protokolls über die fünfte Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe zuständig ist. Nach dem erwähnten Artikel 10 kann nämlich der Bundesrat für die Verwendung der Gelder aus Rahmenkrediten über Massnahmen nach dem zitierten Gesetz internationale Vereinbarungen abschliessen. Wie nachstehend unter IV dargelegt werden wird, sollen die finanziellen Verpflichtungen aus dem Protokoll zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe den von den Eidg. Räten mit Bundesbeschluss vom 14. März 1979 bewilligten Rahmenkredit für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe (BB1 1979 I 663) belastet werden. Das Protokoll zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe ist somit nicht mehr dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten. Hingegen benötigt das Protokoll zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel die Genehmigung der Eidgenössischen Räte. Wir werden Ihnen die entsprechende Botschaft im Laufe des Monats Juli 1979 unterbreiten, falls die Konferenz der Regierungsvertreter der Mitgliedländer Ende Juni feststellen kann, dass die Bedingungen für eine Inkraftsetzung der beiden Verlängerungsprotokolle auf den 1. Juli 1979 erfüllt sind.

Das Protokoll zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe ist mit demjenigen zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Weizenhandel insofern verbunden, als gemäss Artikel VI ein Staat es nur ratifizieren, annehmen, genehmigen oder abschliessen kann, wenn er auch das Protokoll von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel ratifiziert, annimmt, genehmigt oder abschliesst. Dies hat zur Folge, dass das erstgenannte Protokoll erst vom Bundesrat ratifiziert werden kann, wenn die Eidg. Räte das zweitgenannte Protokoll genehmigt und den Bundesrat zur Ratifikation ermächtigt haben. Die entsprechende Vorlage sollte also vom Stände- und Nationalrat in der Herbst- bzw. Wintersession 1979, oder von beiden Räten spätestens in der Wintersession 1979 behandelt werden, damit keine Verzögerung bei der Durchführung der Nahrungsmittelhilfe eintritt. Wir werden rechtzeitig beim internationalen Weizenrat und beim Komitee für die Nahrungsmittelhilfe in London um die Fristverlängerung bis 28. Februar 1980 für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden nachsuchen und bis dahin die provisorische Anwendung der beiden Verlängerungsprotokolle erklären.

Es ist möglich, dass das Komitee für die Nahrungsmittelhilfe an der kommenden Juni-Session anstelle der fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe in Uebereinstimmung mit der auf Seite 4 und 5 erwähnten Empfehlung, die Inkraftsetzung des an der Getreidekonferenz ausgehandelten neuen Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe beschliesst. In diesem Fall würden wir Ihnen unverzüglich einen neuen Antrag unterbreiten.

#### IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung der Schweiz an der fünften Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 ergeben, bestehen aus einem Beitrag an die Verwaltungskosten des Weizenrates und seines Sekretariates sowie aus den Kosten für die Nahrungsmittelhilfe in Form von 32'000 Tonnen Getreide.

Der Beitrag an die Verwaltungskosten wird für jedes Getreidejahr (1. Juli bis 30. Juni) vom Weizenrat in der Juni-Session festgesetzt und ist sofort zahlbar. Für die Getreidejahre 1979/80 und 1980/81 sind hierfür in den Voranschlägen für 1979 und 1980 je 20'000 Franken vorgesehen. Diese Beiträge sollten ausreichen, sofern keine Beitragserhöhung eintritt.

In der Botschaft vom 6. September 1978 über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft (BB1 1978 II 777) hat der Bundesrat erklärt, dass er die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide fortzuführen beabsichtige. Bei der mit der fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe vorgesehenen Hilfeleistung im bisherigen



Umfang (z.B. im Getreidejahr 1978/79: 12'500 t Getreide in Form von 9'000 t inländischem Backmehl und 19'500 t Getreide durch Geldbeiträge auf der Basis von 1.73 US-Dollar je Bushel für den Ankauf von ausländischem Getreide inklusive Reis oder Backmehl) sowie bei teilweiser oder gänzlicher Uebernahme der Frachtkosten für diese Lieferungen bis zum Bestimmungshafen dürften jährlich 12 Mio Franken ausreichen. Mit dem vorliegenden Antrag wird der Bundesrat ersucht, für die zweijährige Dauer des Protokolls zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 24 Mio Franken aus dem Rahmenkredit von 270 Mio Franken für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe zu bewilligen. Da der Bund für die vorgesehene Hilfeleistung jährlich zur Herstellung des schweiz. Backmehls 12'500 Tonnen Getreide einführt und verzollt, werden von den bewilligten 12 Mio Franken pro Jahr über 3 Mio Franken wieder als Zolleinnahmen verbucht, womit die effektive Hilfe um diesen Betrag gekürzt wird.

Die Durchführung der durch die Protokolle von 1979 um zwei Jahre verlängerten beiden Uebereinkommen hat keine personelle Auswirkung. Es wird kein zusätzliches Personal benötigt.

#### V. Ernennung der schweizerischen Delegation

Der Bundesrat hat noch Beschluss zu fassen über die Ernennung der Delegation, welche unser Land für die Dauer vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981 an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe vertreten soll. In Anlehnung an die bisherige Regelung wäre der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements zu ermächtigen, die Delegierten im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zu ernennen. Diese Delegation besteht normalerweise aus Vertretern der Getreideverwaltung, der Handelsabteilung, der Schweizerischen Botschaft in London und des privaten Getreidehandels.

#### VI. Antrag

Der vorliegende Antrag ist mit der Finanzverwaltung, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, der Direktion für Völkerrecht, der Handelsabteilung, der Abteilung für Landwirtschaft und der Justizabteilung bereinigt worden.

Gestützt auf diese Darlegungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

#### A n t r a g :

1. Der Schweizerische Botschafter in Washington wird beauftragt, die vom 25. April bis 16. Mai 1979 beim Staatsdepartement der USA in Washington aufgelegten Protokolle von 1979 zur fünften Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 (Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe) um weitere zwei Jahre, vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981, zu unterzeichnen, vorbehältlich der Ratifikation.

2. Das Politische Departement wird ermächtigt, die provisorische Anwendung der Verlängerungsprotokolle zu erklären und diese Erklärung bis 22. Juni 1979 beim Staatsdepartement der USA in Washington zu hinterlegen.
3. Das Protokoll von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe des internationalen Weizenabkommens von 1971 wird genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung des Protokolls von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel durch die Eidg. Räte.
4. Für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Protokoll von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe von 1971 werden für die beiden Getreidejahre 1979/80 und 1980/81 zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 14.3.1979 24 Mio Franken bewilligt.
5. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Botschaft zur Genehmigung des Protokolls von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel zu unterbreiten.
6. Die Bundeskanzlei wird, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement, die beiden Protokolle in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlichen, sobald sie für die Schweiz in Kraft treten.
7. a) Die Schweiz lässt sich, soweit erforderlich, an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe in der Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981 vertreten.  
b) Der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) die einzelnen Delegationen von Fall zu Fall zu ernennen.  
c) In der Regel sind in der Delegation vertreten:  
die Getreideverwaltung;  
die Handelsabteilung;  
die Schweizerische Botschaft in London;  
sowie der private Getreidehandel.  
d) Die Getreideverwaltung wird im Einvernehmen mit den betreffenden Bundesstellen die Instruktionen für die jeweilige Delegation ausarbeiten.

- 9 -

8. Die Höhe des Taggeldes für die Delegation des Bundes wird vom Finanz- und Zolldepartement (Personaldienst) festgesetzt. Die Reisespesen und allfällige Taggelder des Vertreters des Getreidehandels gehen zu Lasten der von ihm vertretenen Organisation.

79.634. Einfache Anfrage Müller-Bern vom 10. März 1979  
China-Delegation, Euzone

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 11. April 1979

Antragegenöss hat der Bundesrat

b e s c h l. gez. G.-A. Chevallaz

Die Antwort auf die Einfache Anfrage Müller-Bern wird genehmigt  
(siehe Beilage).

An den Nationalrat

Beilagen:

- französischer Originaltext des Abkommens  
deutsche Uebersetzung  
Pressemitteilung deutsch und französisch

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EJPD
- EVD

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Schweizer

Protokollauszug an:

- EFZD 13 (GS 7, GV 6)
- EPD
- EJPD
- EVD
- Bundeskanzlei, zur Erstellung der Vollmacht.